

§ 1042 Rn. 11). Das macht Schiedsverfahren für gewisse Konstellationen unattraktiv, etwa in Fällen, in denen ein Regress in Betracht kommt. Dennoch kann die Einbeziehung Dritter in ein Schiedsverfahren empfehlenswert sein, insbesondere zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen mehrerer Schiedsgerichte. Sind bereits bei Vertragsschluss miteinander verbundene Vertragsbeziehungen zwischen mehreren Parteien absehbar, kann eine aufwendigere, vertragsübergreifende Schiedsklausel geschlossen werden, um eine einheitliche Entscheidung gegenüber allen Beteiligten zu gewährleisten (vgl. *Wölff*, Gestaltung einer vertragsübergreifenden Schiedsklausel, *SchiedsVZ* 2008, 59–62).

e) Dauer des Verfahrens. Auf die Gesamtdauer eines Schiedsverfahrens wirkt sich grundsätzlich nachteilig aus, dass das Schiedsgericht – im Gegensatz zum staatlichen Gericht – erst einmal konstituiert werden muss. Wie lange diese Phase des Schiedsverfahrens dauert, hängt vom Einzelfall ab. In ungünstig gelagerten Fällen kann die **Konstituierung des Schiedsgerichts** mehrere Monate in Anspruch nehmen. Haben die Parteien kein eigenes Bestellungsverfahren vereinbart, finden in Ad-hoc-Schiedsverfahren die §§ 1035 ff. ZPO Anwendung (zu dem Bestellungsverfahren näher *Kreindler/Schäfer/Wölff* Rn. 419 ff.; *Lachmann* Rn. 789 ff.). Ebenso wie die ZPO sehen auch die DIS-SchO und die ICC-SchO Regeln zur Bildung des Schiedsgerichts abhängig von der Zahl der Schiedsrichter vor. Zur Konstituierung des Schiedsgerichtes nach der DIS-SchO siehe unten Rn. 61 ff. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Schiedsrichter möglicherweise nicht immer unmittelbar zeitlich verfügbar sind und sich etwaige Verfügungen oder die Terminierung der mündlichen Verhandlung hinauszögern können. Die Verfügbarkeit des einzelnen Schiedsrichters sollte daher bereits bei der Auswahl der Schiedsrichter berücksichtigt werden. Der Beklagte kann durch prozessuale Taktiken, zB durch Nichternennung seines Parteischiedsrichters oder durch Einleitung gerichtlicher Zwischenverfahren (zB Schiedsrichterablehnung gem. § 1036 ZPO) den Ablauf in dieser Phase des Schiedsverfahrens verzögern.

Checkliste: Vorteile und Nachteile

	Ordentliches Gerichtsverfahren	Schiedsverfahren
Verfahrensablauf	– Eindeutige prozessuale Vorschriften, die einen normierten Verfahrensablauf garantieren, Vorhersehbarkeit – <i>Geringe Möglichkeiten der Parteien, auf die prozessualen Vorschriften und den Verfahrensablauf Einfluss zu nehmen</i>	– Erhebliche Einflussmöglichkeiten der Parteien auf prozessuale Vorschriften und den Verfahrensablauf – Möglichkeit eines „maßgeschneiderten“ Verfahrens – Festlegung der Beweisaufnahme (zB discovery) bei internationalen Streitigkeiten – Erleichterte Beweiserhebung im Ausland – Vereinbarung einer beliebigen Verfahrenssprache/Zulassung von fremdsprachigen Beweismitteln
Zwangsmaßnahmen	– Umfassende Rechte des ordentlichen Gerichts, Zwangsmaßnahmen anzuordnen (Vorladung von Zeugen und Sachverständigen) oder Eide/eidesstattliche Versicherungen abzunehmen	– <i>Schiedsgericht kann keine Zwangsmaßnahmen verhängen, sondern muss sich diesbezüglich an ein ordentliches Gericht wenden (vgl. § 1050 ZPO)</i>
Einbeziehung Dritter	– Einbeziehung Dritter möglich, zB durch Streitverkündung	– <i>Einbeziehung Dritter nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich (Erleichterungen bei ICC-Schiedsverfahren)</i>

	Ordentliches Gerichtsverfahren	Schiedsverfahren
Prozessdauer	– Bei umfangreichen Verfahren regelmäßig sehr lange Verfahrensdauer – Parteien haben kaum Möglichkeiten, eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwirken	– Gerade bei umfangreichen Verfahren mitunter kürzere Verfahrensdauer – Da maßgeschneidertes Verfahren und Schiedsrichter speziell für das Verfahren benannt, größere Einflussmöglichkeiten der Parteien, das Verfahren zu beschleunigen – Gesamtdauer des Verfahrens durch fehlende Rechtsmittelmöglichkeit kürzer
Verfahrenskosten	– Jedenfalls bei geringeren Streitwerten tendenziell kostengünstiger – Bei hohen Streitwerten und/oder Ausschöpfung aller Rechtsmittelinstanzen häufig teurer	– Kostenersparnis durch Fehlen weiterer Instanzen jedenfalls bei hohen Streitwerten
Sachkunde	– Sicherheit, dass ausgebildete Volljuristen auf der Richterbank sitzen – Kein Einfluss auf die spezielle Sachkunde des gesetzlichen Richters	– Möglichkeit, für ein bestimmtes Verfahren einen fachkundigen und spezialisierten Schiedsrichter zu benennen. Schiedsrichter muss in aller Regel auch nicht zwingend ein Jurist sein. – (Ggf.) einseitige Spezialisierung des Schiedsrichters
Vollstreckung	– Mit EuGVVO Reform entfällt Notwendigkeit der Vollstreckbarerklärung für Zwangsvollstreckung im EU-Ausland – Vollstreckung und Zustellung im Nicht-EU Ausland häufig schwierig	– (Inländischer) Schiedsspruch bedarf der Vollstreckbarerklärung (§ 1060 ZPO) – Vereinfachte Zustellung und Vollstreckung des Schiedsspruchs nahezu weltweit gemäß des New Yorker Übereinkommens
Vertraulichkeit	– Öffentlichkeit gemäß § 169 S. 1 GVG grds. zwingend	– Verfahren nicht-öffentlich. – Vertraulichkeit entweder durch die Schiedsinstitution (zB DIS-SchO) oder durch Parteivereinbarung gewährleistet
Neutralität	– Oftmals Neutralität des (ausländischen) staatlichen Gerichts fraglich („Heimvorteil“ einer der Parteien)	– Neutralität des Schiedsgerichts v. a. bei Parteien aus unterschiedlichen Staaten durch individuelle Auswahl der Schiedsrichter und des Schiedsorts teilweise eher gewährleistet – Systemimmanente Parteilichkeit durch von den Parteien ausgewählte Schiedsrichter
Rechtsmittel	– Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Revision)	– Keine Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln – Nur begrenzte Möglichkeit der Aufhebung zB gemäß § 1059 ZPO

III. Inhalt einer Schiedsvereinbarung

1. Notwendiger Inhalt einer Schiedsvereinbarung

Um einen Rechtsstreit der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und stattdessen der Entscheidungsgewalt eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, bedarf es einer **Vereinbarung der Parteien**, §§ 1029, 1031 ZPO. Diese Vereinbarung ist von entscheidender Bedeutung: Nur weil und soweit die Parteien übereinstimmend das Schiedsgericht ermächtigen, ist dieses zur Entscheidung berufen und das staatliche Gericht von der Entscheidung ausgeschlossen (*Kreindler/Schäfer/Wolff* Rn. 84 ff.; Böckstiegel/Kröll/Nacimientto General Overview Rn. 63).

Nur ausnahmsweise sind Schiedsverfahren ohne Schiedsvereinbarung möglich, wie etwa im Bereich der Vereinsschiedsgerichtsbarkeit oder aufgrund letztwilliger Verfügung (§ 1066 ZPO) sowie in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit (*Kreindler/Schäfer/Wolff* Rn. 87 ff.). Im Wirtschaftsleben wird die Vereinbarung, einen etwaigen Rechtsstreit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und ihn einem Schiedsgericht zu übertragen (§ 1029 ZPO), entweder durch eine selbstständige Vereinbarung oder als Teil eines Vertrags („**Schiedsklausel**“) getroffen. Bei der juristischen Beurteilung sind Hauptvertrag und Schiedsvereinbarung streng voneinander zu trennen (Zöller/*Geimer* ZPO § 1029 Rn. 1; MusielakZPO/*Voit*, 17. Aufl. 2020, § 1029 Rn. 13). Grundsätzlich kann eine wirksame Schiedsvereinbarung auch durch Verweis der Beteiligten auf deren AGB und eine darin befindliche Schiedsvereinbarung formwirksam geschlossen werden (vgl. BGH Urt. v. 25.1.2007 – VII ZR 105/06 = SchiedsVZ 2007, 273–276; BGH Urt. v. 1.3.2007 – III ZR 164/06 = 2007, 163; OLG München, Beschl. v. 16.8.2017 – 34 14/16 = NJOZ 2018, 1791). Fehlt eine Schiedsvereinbarung oder ist sie unwirksam, ist der Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Liegt hingegen eine wirksame Schiedsvereinbarung vor, so kann, wenn eine Partei ein staatliches Gericht anruft, die andere Partei bis zur Stellung der Sachanträge die **Einrede der Schiedsvereinbarung** erheben, § 1032 ZPO (vertiefend *Kreindler/Schäfer/Wolff* Rn. 194 ff.; Böckstiegel/Kröll/Nacimientto/*Huber/Bach* ZPO § 1032 Rn. 7 ff.; MüKoZPO/*Münch* § 1032 Rn. 4 ff.). Das angerufene staatliche Gericht muss die Klage dann abweisen.

Schiedsvereinbarungen können zahlreiche Verfahrensfragen bis ins Detail regeln; § 1029 Abs. 1 ZPO legt lediglich den **erforderlichen Mindestinhalt** einer Schiedsvereinbarung fest. Demnach bedarf es einer „Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen“. Die Schiedsvereinbarung muss also hinreichend **bestimmt** sein und eine **Zuweisung an ein Schiedsgericht** enthalten. Die Durchsetzung weiterer Elemente ist abhängig von der jeweiligen Verhandlungsposition. Beim Aushandeln einer Schiedsvereinbarung bieten sich viele Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der einzelnen Komponenten, auf die sich die Parteien einigen können, wie etwa die **Auswahl einer Schiedsgerichtsinstitution** und deren **Schiedsordnung**, den **Schiedsort**, die **Anzahl der Schiedsrichter**, die **Verfahrenssprache** und das **anwendbare Recht** (zwar ist die Regelung über das anwendbare materielle Recht kein Spezifikum der Schiedsklausel, jedoch wird es in der Praxis häufig im Zusammenhang mit dem Streiterledigungsmechanismus geregelt).

Folgende Komponenten verdienen beim Entwurf einer Schiedsvereinbarung besondere Beachtung:

2. Ad-hoc-Verfahren oder institutionelles Schiedsverfahren

Die Parteien sollten klären, ob sie ein Ad-hoc-Verfahren anstreben oder ob sie den Streit lieber der Ägide einer Schiedsgerichtsinstitution unterstellen. Für ein institutionelles Schiedsverfahren spricht, dass die Parteien nicht für die **Zustellung der Schiedsklage** und die **Rahmenbedingungen zur Konstituierung des Schiedsgerichts** sowie weitere administrative Aspekte Sorge tragen müssen.

Soll der Rechtsstreit einer Schiedsgerichtsinstitution unterstellt werden, ist die Verwendung der **Musterschiedsvereinbarungen** der jeweiligen Institution zu empfehlen. Die DIS-Muster-Schiedsvereinbarung lautet beispielsweise: „Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“ Ergänzend sollten in diese Musterschiedsvereinbarung der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Anzahl der Schiedsrichter, das anwendbare materielle Recht sowie die Verfahrenssprache aufgenommen werden (auch hierfür hält die DIS Musterklauseln bereit).

3. Schiedsort

Besondere Bedeutung hat der Schiedsort, weil er nach dem international vorherrschenden Territorialitätsprinzip über das anwendbare **Schiedsverfahrensrecht** entscheidet, das insbesondere für etwaige **Eilverfahren**, für die Anrufung nationaler Gerichte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zuständigkeit

sowie mit **Zwangsmaßnahmen** oder für die Anfechtung bzw. **Aufhebung des Schiedsspruchs** von Bedeutung ist. So ist gemäß § 1025 ZPO das Zehnte Buch der ZPO anzuwenden, wenn sich der Schiedsort in Deutschland befindet, wobei es in erster Linie den Parteien vorbehalten ist, den Schiedsort zu bestimmen. Das deutsche (§ 1043 ZPO) und auch das österreichische (Art. 25 Wiener Regeln) Schiedsverfahrensrecht lassen den Parteien hierbei völlig freie Hand, während andere nationale Schiedsverfahrensrechte für bestimmte Streitigkeiten bisweilen einen zwingenden Schiedsort vorsehen (näher *Kreindler/Schäfer/Wolff* Rn. 236). Haben die Parteien keinen Schiedsort vereinbart, geht das Bestimmungsrecht auf das Schiedsgericht über, welches bei der Bestimmung des Schiedsortes die Parteiinteressen, die generelle Eignung des Ortes zur Verfahrensdurchführung und die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat.

- 52 Des Weiteren ist bei der Bestimmung des Schiedsorts zu beachten, dass es in einigen wenigen Ländern zwingende Vorschriften zur Nationalität der Schiedsrichter gibt. Ferner ist die Möglichkeit der staatlichen Gerichte, auf das schiedsrichterliche Verfahren Einfluss zu nehmen, je nach Land unterschiedlich ausgeprägt.

4. Anzahl der Schiedsrichter

- 53 Das deutsche Schiedsverfahrensrecht macht den Parteien keine Vorgaben zur Zahl der Schiedsrichter. § 1034 Abs. 1 S. 2 ZPO sieht für das Ad-hoc-Verfahren bei fehlender Parteivereinbarung ein Dreierschiedsgericht vor. In der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit wird die Richterbank nach den Regelungen der jeweiligen Schiedsinstitution besetzt. Art. 10.2 S. 3 DIS-SchO sieht ebenfalls ein Dreierschiedsgericht als Regelbesetzung vor, während Art. 12.2. ICC-SchO bei fehlender Parteivereinbarung für den Regelfall von einem Einzelschiedsrichter ausgeht.
- 54 Als Faustformel lässt sich sagen, dass für kleinere Schiedsverfahren mit geringem Streitwert und überschaubarem Prozessstoff idR ein Einzelschiedsrichter gewählt werden kann, auch aus Kostengründen. Sofern das Verfahren jedoch einen **größeren Umfang und einen höheren Streitwert** erwarten lässt, verspricht ein **Dreierschiedsgericht** idR die souveränere Bewältigung des Prozessstoffs. Tendenziell geht damit auch ein größeres Maß an Objektivität und Neutralität einher, da jede Partei die Möglichkeit hat, einen Parteischiedsrichter zu benennen.

5. Verfahrenssprache

- 55 Wenn möglich, sollten die Parteien die Verfahrenssprache konkret oder auch durch Verweis auf eine Verfahrensordnung eindeutig festlegen. Anderenfalls bestimmt das Schiedsgericht hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen, § 1045 Abs. 1 S. 2 ZPO. Die Festlegung der Sprache ist für den Schriftverkehr zwischen Schiedsgericht und Parteien, die mündliche Verhandlung und alle Entscheidungen des Schiedsgerichts maßgeblich (vgl. *Lachmann* Rn. 1404). Bei der Wahl der Verfahrenssprache sollten praktische Erwägungen im Vordergrund stehen und verschiedene Aspekte beachtet werden, beispielsweise die Sprachkenntnisse der Parteien und Wissensträger, die Sprache der zu Grunde liegenden Verträge, der Sitz des Schiedsgerichts sowie die Sprache des anwendbaren Rechts (näher *Kreindler/Schäfer/Wolff* Rn. 629 ff.; *Lachmann* Rn. 1403). In Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, eine zweite Sprache (beschränkt) zuzulassen, etwa um die vor Einleitung des Schiedsverfahrens in einer anderen Sprache gewechselte Korrespondenz unübersetzt zu lassen (vgl. *Lachmann* Rn. 1404). Von zweisprachigen Schiedsverfahren mit Simultanübersetzung ist idR abzuraten, da sie zeit- und kostenintensiv sind.

6. Anwendbares materielles Recht

- 56 Wie bereits erwähnt, ist die Wahl des anwendbaren materiellen Rechts streng genommen nicht Teil des Streiterledigungsmechanismus. Dennoch wird diese Frage regelmäßig im Zusammenhang mit der Schiedsklausel mitgeregelt. Eine ausdrückliche, eindeutige Rechtswahl macht eine komplizierte und aufwendige Klärung des anwendbaren materiellen Rechts entbehrlich und fördert tendenziell ein „schlankes“ Schiedsverfahren. Bei der Formulierung einer **Rechtswahlklausel** sollten unter anderem folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:
- Ist der prozessuale Anspruch nach der jeweiligen Rechtsordnung schiedsfähig?
 - Welche Partei wird sich eher in der Kläger-, welche eher in der Beklagtenrolle finden?
 - Wie lassen sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach der jeweiligen Rechtsordnung beurteilen (Beispiel: Sekundäransprüche, Verjährung)?
 - Welche Schäden sind nach dem vorgesehenen Recht ersatzfähig und in welchem Umfang (zB Schmerzensgeld)?
 - Kann auch Strafschadensersatz (sog. *punitive damages*) verlangt werden?
 - Enthält das vorgesehene Recht Regelungen zur Beweislastverteilung (vgl. etwa § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)?

Jedenfalls für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist heute weltweit anerkannt, dass auch ein „**neutrales**“ **Recht ohne Bezug zur Streitsache** gewählt werden kann. Als neutrales Recht wird häufig ein solches mit einem traditionsreichen Handelsrecht wie das englische, französische, deutsche oder schweizerische Recht oder das Recht eines handelsrelevanten US-Einzelstaates gewählt (Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Rn. 731).

7. Vorgeschaltetes Verfahren zum Schiedsverfahren

Auch die Kombination eines Schiedsverfahrens mit einem vorgeschalteten Verfahren wie beispielsweise **Vergleichsverhandlung oder Mediation** ist möglich. In diesem Fall muss die Vereinbarung eindeutig und unmissverständlich sein. Insbesondere bei der Festlegung einer so genannten *Cooling-off Period* als Voraussetzung für das Recht auf Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens ist zu beachten, dass diese *Cooling-off Period* zeitlich begrenzt sein muss und dass die Fristen für den Beginn der *Cooling-off Period* und ihre Beendigung, die zur Einleitung des Schiedsverfahrens berechtigt, genau bestimmt sind. Dies ist zB durch einen Verweis auf die Vorschriften des zugrunde liegenden Vertrags denkbar, wonach bestimmte Personen zu benachrichtigen sind (vgl. Kreindler/Berruti, IBA Section on Business Law, Arbitration and ADR 2001, 16 ff.). Zu beachten ist jedoch, dass ein vorgeschaltetes Verfahren in der Praxis Probleme bereiten kann. Befinden sich die Parteien bereits im (außergerichtlichen) Streit, ist es häufig „Förmelei“, das vorgeschaltete Verfahren dennoch durchzuführen. Befinden sich die Parteien noch nicht im Streit, werden sie hingegen auch ohne ausdrückliche Regelung eine Lösung außerhalb eines Prozesses suchen. Wichtiger ist jedoch, dass es unabdingbare Fristen geben kann, die zu einer Klageerhebung zwingen, selbst wenn das vorgeschaltete Verfahren noch nicht durchgeführt ist (zB im Spezialfall des § 189 InsO). In diesem Fall gestaltet sich ein vorgeschaltetes Verfahren als echtes Hindernis und kann sogar zur Unzulässigkeit des verfrüht eingeleiteten Schiedsverfahrens führen.

IV. Überblick über den Ablauf eines Schiedsverfahrens gemäß der DIS-SchO

1. Einleitung des Verfahrens

Gemäß Art. 6 DIS-SchO beginnt das schiedsrichterliche Verfahren mit Zugang der Schiedsklage bei der DIS-Geschäftsstelle. Das Schiedsverfahren ist dadurch **anhängig** (→ Rn. 38). Gemäß Art. 5.2 DIS-SchO muss die Schiedsklage folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der **Parteien**;
- einen bestimmten **Antrag**;
- Angaben zu den **Tatsachen** und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden;
- Wiedergabe der **Schiedsvereinbarung**;
- **Benennung des Parteischiedsrichters**, wenn die Parteien nicht die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben.

Darüber hinaus muss die klägerische Partei Angaben zur Höhe des **Streitwerts**, Vorschläge zur Benennung des Einzelschiedsrichters und Angaben zum **Schiedsort**, der Verfahrenssprache und dem anwendbaren Recht machen, Art. 5.2 DIS-SchO. Diese Angaben sind nach der DIS-SchO zwingend. Gemäß Art. 4.2 DIS-SchO muss eine ausreichende Zahl von **Abschriften** des Schriftsatzes beigelegt werden, so dass jedem Schiedsrichter und jeder Partei sowie der DIS ein Exemplar zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist gemäß Art. 5.3 DIS-SchO die **DIS-Bearbeitungsgebühr** sowie eine vorläufige Sicherheit entsprechend der jeweils gültigen Kostentabelle der DIS (Anlage 2 zur DIS-SchO) zu entrichten. Nach Erhalt der Schiedsklage übersendet die DIS die Schiedsklage an den Schiedsbeklagten gemäß Art. 5.5 DIS-SchO.

2. Konstituierung des Schiedsgerichts

Das Verfahren für die Konstituierung des Schiedsgerichts hängt davon ab, ob ein **Einzelschiedsrichter** oder ein **Drierschiedsgericht** zu bestellen ist. In ersterem Fall müssen sich die Parteien gemäß Art. 11 DIS-SchO innerhalb der von der DIS gesetzten Frist auf einen Einzelschiedsrichter einigen. Sofern dies nicht gelingt, wählt der Erennungsausschuss der DIS den Einzelschiedsrichter aus und bestellt diesen gemäß Art. 13.2 DIS-SchO. Die Parteien können sodann gemäß Art. 9.5 DIS-SchO zu der Bestellung der Person als Schiedsrichter innerhalb einer weiteren von der DIS gesetzten Frist Stellung nehmen.

Für eine Streitigkeit, die einem Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern unterstellt ist, bestimmt sich das Verfahren nach Art. 12 DIS-SchO. Gemäß Art. 12.1 DIS-SchO benennen die Parteien je einen beisitzenden Schiedsrichter. Für den Schiedskläger erfolgt dies grundsätzlich bereits in der Schiedsklage gemäß Art. 5.2 DIS-SchO. Der Schiedsbeklagte hat der DIS innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage die Benennung eines Schiedsrichters nach Art. 7.1 DIS-SchO schriftlich mitzuteilen. Sofern

eine Partei dies nicht tut, wird der beisitzende Schiedsrichter durch den DIS-Ernennungsausschuss ausgewählt und gemäß Art. 13.2 DIS-SchO bestellt.

- 63 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, benennen die beiden parteibenannten Schiedsrichter sodann den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, Art. 12.2 DIS-SchO. Dabei dürfen sich die Parteien und die beisitzenden Schiedsrichter über die Auswahl des Vorsitzenden abstimmen. Falls eine Benennung des Vorsitzenden nicht innerhalb von 21 Tagen nach Aufforderung durch die DIS eingegangen ist, so wählt der DIS-Ernennungsausschuss den Vorsitzenden aus und bestellt diesen gemäß Art. 13.2, 12.3 DIS-SchO.

3. Schiedsklageerwiderung

- 64 Gemäß Art. 7.2 DIS-SchO beträgt die Frist zur Klageerwiderung 45 Tage nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten. Diese Frist kann auf Antrag des Schiedsbeklagten um bis zu 30 weitere Tage verlängert werden. Sollte dies aufgrund besonderer Umstände nicht ausreichend sein und legt der Schiedsbeklagte diese dar, kann das Schiedsgericht auf Antrag eine längere Frist gewähren (Art. 7.3 DIS-SchO). Art. 7.4 DIS-SchO listet inhaltliche Anforderungen an die Klageerwiderung auf, unter anderem die Namen und Adressen der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter des Schiedsbeklagten, Tatsachen und Umstände, auf die die Klageerwiderung gestützt wird, und einen bestimmten Antrag. Das Zehnte Buch der ZPO bestimmt lediglich, dass der Beklagte zu dem vom Kläger dargelegten Anspruch Stellung zu nehmen hat, § 1046 Abs. 1 S. 1 ZPO. Ferner muss er erheblich erscheinende Schriftstücke vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen und einen Antrag stellen (*Schiffer*, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 1999, S. 102). Selbstständige Verteidigungsmittel wie Kündigung, Erfüllung, Aufrechnung und dergleichen sind zu substantiieren (*Stein/Jonas/Schlosser*, ZPO, 23. Aufl. 2014, § 1046 Rn. 5).

4. Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

- 65 Gemäß Art. 28.1 DIS-SchO hat das Schiedsgericht den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Es kann diesbezüglich **Zeugen und Sachverständige** laden und vernehmen sowie die Vorlage von Urkunden anordnen, Art. 28.2 DIS-SchO. Gemäß Art. 29.1 DIS-SchO steht es dem Schiedsgericht frei, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen oder ein schriftliches Verfahren zu führen. Insofern entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen und nach Anhörung der Parteien, ob eine mündliche Verhandlung notwendig ist. Sofern nur eine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt und diese vertraglich nicht ausgeschlossen wurde, muss das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchführen.

5. Schiedsspruch

- 66 Das schiedsrichterliche Verfahren endet entweder gemäß Art. 37 ff DIS-SchO mit einem **schriftlichen Schiedsspruch**, der von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen ist (Art. 39.4 DIS-SchO), oder auf sonstige Weise gemäß Art. 42 DIS-SchO. Dreierschiedsgerichte fällen den Schiedsspruch mit der Mehrheit der Stimmen, solange die Parteien keine anderweitige Absprache getroffen haben (Art. 14.2 DIS-SchO, s.a. § 1052 Abs. 1 ZPO). Der Schiedsspruch muss die genaue Bezeichnung der Parteien und des Verfahrens sowie eine Begründung der Entscheidung enthalten. Gemäß Art. 39.2 DIS-SchO ist eine **Kostenentscheidung** mit in den Endschiedsspruch aufzunehmen, die insbesondere Angaben dazu enthält, welche der Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen, zu tragen hat. Gemäß Art. 33.2, 33.3 DIS-SchO entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen über die Kostenverteilung zwischen den Parteien. Es berücksichtigt dabei insbesondere den Ausgang des Verfahrens und die Effizienz der Verfahrensführung durch die Parteien.

6. Vollstreckung des Schiedsspruchs

- 67 Nach dem Zehnten Buch der ZPO findet die **Zwangsvollstreckung** statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist, § 1060 Abs. 1 ZPO. Für die Vollstreckbarerklärung ist das Oberlandesgericht sachlich zuständig, § 1062 ZPO.

7. Aufhebung des Schiedsspruchs

- 68 Nach deutschem Schiedsverfahrensrecht kann ein Schiedsspruch gemäß §§ 1059 ff. ZPO nur auf Antrag einer Partei aufgehoben werden. Dazu muss der Antragsteller begründet geltend machen, dass
- die Schiedsvereinbarung nicht wirksam geschlossen worden ist (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO),
 - der Antragsteller seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO),

- der Schiedsspruch die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreitet (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c ZPO) oder
- das Verfahren sonst unzulässig war und sich der Verfahrensfehler auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO).

Der Schiedsspruch wird auch dann auf Antrag aufgehoben, wenn das Gericht feststellt, dass

- der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. a ZPO) oder
- die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspricht (§ 1059 Abs. 2 lit. b Nr. 2 ZPO).

Der Aufhebungsantrag muss gemäß § 1059 Abs. 3 S. 1, 2 ZPO innerhalb einer Frist von drei Monaten ab

Empfang des Schiedsspruchs bei dem zuständigen Gericht eingereicht werden. Zuständig ist gemäß § 1062 Abs. 1 ZPO das Oberlandesgericht, das entweder in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, falls eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt.

V. Abgrenzung des Schiedsgutachterverfahrens von einem Schiedsverfahren

Schiedsverfahren und Schiedsgutachterverfahren unterscheiden sich insoweit, als das **Schiedsgericht den Rechtsstreit abschließend entscheidet**. Im Gegensatz dazu stellt ein **Schiedsgutachter lediglich ein Element des Rechtsstreits** für die Parteien verbindlich in einem Gutachten fest, das in einem Verfahren vor dem staatlichen Gericht oder dem Schiedsgericht verwertet werden kann. Es ist darauf abzustellen, ob der Dritte nur ein Element der Entscheidung, das gemäß § 319 BGB überprüfbar ist, begutachtet (dann Schiedsgutachter) oder ob er an Stelle eines staatlichen Gerichts endgültig über die Angelegenheit entscheiden soll (dann Schiedsrichter). Die Beurteilung des Schiedsgutachters kann neben der Tatsachenermittlung auch die Beurteilung rechtlicher Vorfragen mit umfassen (vgl. Palandt/*Grüneberg*, BGB, 79. Aufl. 2020, § 317 Rn. 8; *Kreindler/Schäfer/Wolff* Rn. 98 ff.; *Lachmann*, Rn. 74). Ferner spricht man auch dann von einem Schiedsgutachten (im weiteren Sinn), wenn einer Person die Befugnis übertragen ist, die Leistung oder eine Leistungsmodalität zu bestimmen und dadurch den Vertragsinhalt rechtsgestaltend zu ergänzen.

Die schiedsgutachterliche Tätigkeit kann insbesondere folgende Aufgaben umfassen:

- die Feststellung von Tatsachen wie beispielsweise die Feststellung des entstandenen Schadens, des Wertes eines Unternehmens oder eines angemessenen Kaufpreises;
- die Anpassung eines bestehenden Vertragsverhältnisses an veränderte Umstände, beispielsweise die Veränderung der wirtschaftlichen Lage.

Für die Unparteilichkeit des Schiedsgutachters gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Schiedsrichter (§§ 1036–1039 ZPO). Die Haftung des Schiedsgutachters für ein fehlerhaftes Gutachten unterliegt der gerichtlichen Kontrolle und setzt voraus, dass das Gutachten offenbar **unbillig bzw. unrichtig** ist (§ 319 BGB).

VI. Zusammenfassung

Die Vorteile eines Schiedsverfahrens können vor allem bei Streitigkeiten mit **internationalem Bezug** eine zentrale Rolle spielen. Neben den Vorteilen eines „maßgeschneiderten“ Verfahrens und der Rechts- und Sachkenntnis der Schiedsrichter sind auch die **Vertraulichkeit des Verfahrens** sowie die **erleichterte Vollstreckung des Schiedsspruchs im Ausland** von Bedeutung. Diese Vorteile setzen jedoch eine sorgfältig formulierte Schiedsvereinbarung voraus. Bei der Abfassung der Schiedsvereinbarung sind die Festlegung des Schiedsortes, des anwendbaren materiellen Rechts, der Verfahrenssprache und der Anzahl der Schiedsrichter sowie gegebenenfalls die Wahl einer Schiedsinstitution sinnvoll.

Die Vorteile eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten können demgegenüber bei **nationalen oder EU-internen** Rechtsstreitigkeiten überwiegen. Auch bietet das staatliche Verfahren Vorteile aufgrund der Möglichkeit der **Streitverkündung**, etwa wenn ein Regress in Betracht kommt.

Unabhängig von der Frage des Streiterledigungsmechanismus kann für Einzelfragen auch die Einbeziehung eines Schiedsgutachters für die Entscheidung streitrelevanter Vorfragen in Betracht gezogen werden. Ein Schiedsgutachter wird sich zB regelmäßig für die Ermittlung oder Anpassung des Kaufpreises bei Post-M&A-Streitigkeiten anbieten.